

Gemeinde

Oberhausen

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen

Die Vorschlagsliste des / der

Gemeinde

Oberhausen

zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit

Zeitraum

01.01.2024 bis 31.12.2028

in den Schöffengerichten des Amtsgerichts

Neuburg a.d.Donau

und den Strafkammern des Landgerichts

Ingolstadt

liegt in der Zeit

vom (Beginn der Auflegungsfrist) ¹⁾

02.05.2023

bis (Ende der Auflegungsfrist) ¹⁾

09.05.2023

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zu jedermanns Einsicht auf in / im

Bezeichnung und Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer (Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer)

Rathaus (Einwohnermeldeamt), Hauptstraße 25, 86697 Oberhausen

Einsprüche gegen die Vorschlagsliste können erhoben werden bis zum

Datum

17.05.2023

schriftlich oder persönlich zu Protokoll bei

Einspruchsstelle (Bezeichnung und Anschrift mit Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Bezeichnung des Gebäudes, Stockwerk, gegebenenfalls Zimmernummer)

Gemeinde Oberhausen, Hauptstraße 25, 86697 Oberhausen

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften, da sie nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes unfähig sind, das Amt einer Schöffin / eines Schöffen auszuüben oder aus persönlichen Gründen nach § 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes oder aus beruflichen Gründen gemäß § 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Ort, Datum

Oberhausen, 21.04.2023



Unterschrift

Fridolin Gößl, 1. Bürgermeister

1) Die Vorschlagsliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz)

Angeschlagen am (Datum)

21.04.2023

Veröffentlicht am (Datum)

21.04.2023

Abgenommen am (Datum)

19.05.2023

Veröffentlichungsorgan

Gerichtsverfassungsgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (Bundesgesetzblatt I Seite 1077) in der zurzeit gültigen Fassung

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zurzeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.